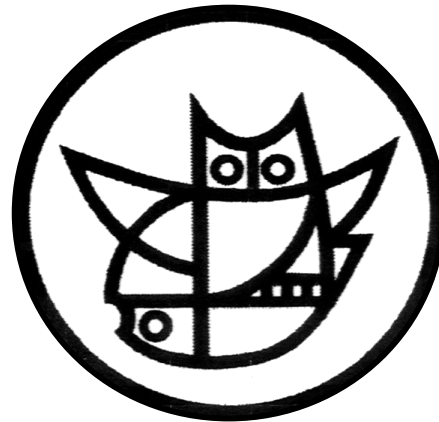


Transportfähigkeit von Tieren



Kompetenzzentrum für tierschutzkonforme
Tiertransporte und Schlachthöfe



Tierhalter: Transportfähig?



Bild: KD STS



Tiertransporteur: Transportfähig?



Kantonaler Vollzug: Transportfähig?



...hlden Schlachtschweine (auf
...s)

2 More Tierliste s.

übrige Schweine (Schweine, welche in
einen anderen Tierbestand verbracht werden)

Betriebsnummer
(gemäß Ohrmarke)

Nr. 3121
Nr. 650

STU I.O.

ndlerin sowie Zwischenhandel / Mark
rd (weniger als 24 Stunden)



Transportfähigkeit

TSchV Art. 155

... ohne Schaden...

Kranke / verletzte Tiere:

... unter besonderen
Vorsichtsmassnahmen...

... nur zwecks Behandlung oder
Schlachtung ...

TSchG Art. 4.2

Niemand darf ungerechtfertigt
einem Tier Schmerzen, Leiden
oder Schäden zufügen...



Transportfähigkeit

TSchV Art. 155

... ohne Schaden...

Kranke / verletzte Tiere:

... unter besonderen
Vorsichtsmassnahmen...

... nur zwecks Behandlung oder
Schlachtung ...

TSchG Art. 4.2

Niemand darf ungerechtfertigt
einem Tier Schmerzen, Leiden
oder Schäden zufügen...



Bild: KD STS

VSKT 2010

„Nicht gehfähige, respektive festliegende Grosstiere (Equiden, Grossvieh) sollen ausschliesslich mit eigens dafür konzipierten Fahrzeugen und wenn nötig unter tierärztlicher Betreuung transportiert werden.“



Label: Privatrechtliche Richtlinie

Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die
Überwachung durch den Kontrolldienst des
Schweizer Tierschutz STS gültig ab 1.1.2013

Art.3.5: Transportfähigkeit

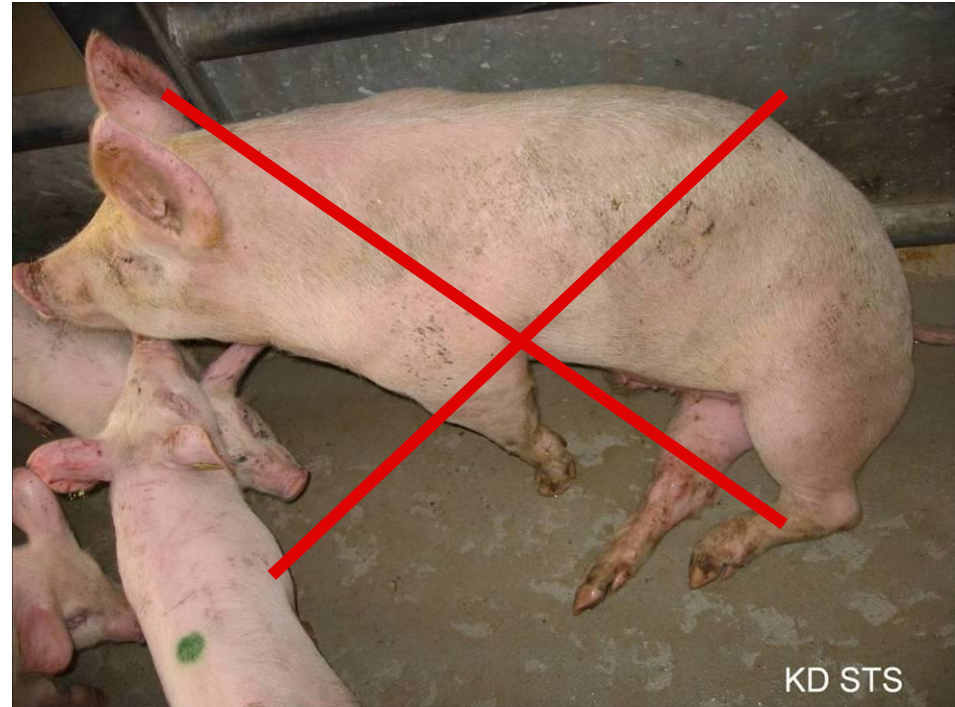
<http://www.kontrolldienst-sts.ch>



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.1 Es dürfen nur **gehfähige** Tiere verladen werden.

Als gehfähig im Sinne dieser Richtlinien gelten Tiere, welche in der Lage sind, **selbständig und aus eigener Kraft** das Transportfahrzeug zu besteigen.



STS-Definition: Nicht transportfähig!

Nicht gehfähig!



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2 Es dürfen keine Tiere mit **erkennbaren schweren Verletzungen oder Gebrechen** verladen werden.

Dazu zählen Tiere mit Knochenbrüchen....



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2.

- ... Tiere mit grossen, tiefen Wunden, starken Blutungen...
- ... festliegende Tiere....,



Bild: KD STS



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2.

...Tiere mit
Gebärmuttervorfall, ...



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2.

... solche mit grossen Mastdarmvorfällen

(Mastdarmvorfälle bis ca. 5 cm sind tolerierbar, solange die Schleimhaut noch einigermaßen rosa bis rot ist), ...



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2. ... Tiere mit
offensichtlichem, stark
gestörtem
Allgemeinbefinden...

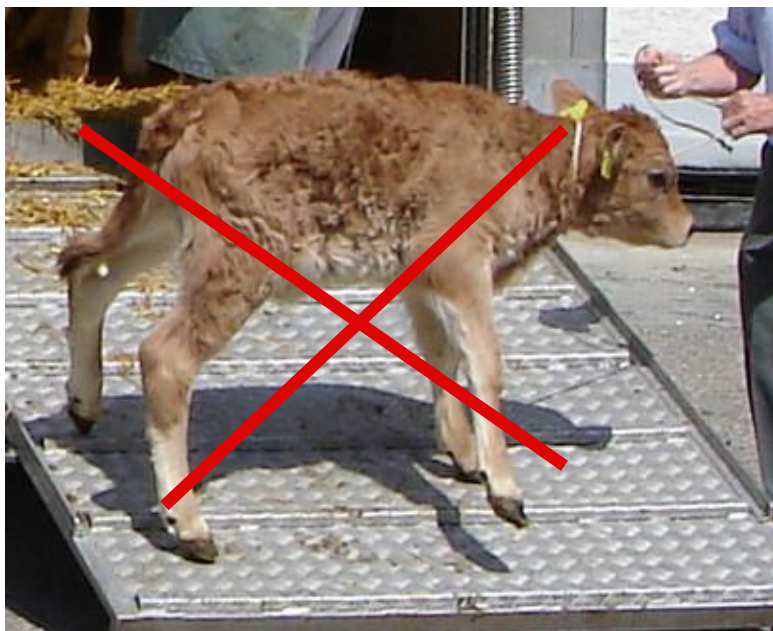


Bild: KD STS



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2. ... Tiere mit
offensichtlichem, stark
gestörtem
Allgemeinbefinden...



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2.

... und neugeborene Tiere mit offener Nabelwunde.



STS-Definition: Transportfähig - Ausnahmen

3.5.1 Ausgenommen von dieser Regel sind Tiere, welche in das Transportfahrzeug **getragen** werden können und Tiere, welche mit einem **Spezialfahrzeug** zum Zweck der tierärztlichen Behandlung transportiert werden



STS-Definition: Nicht transportfähig!

3.5.2. Es dürfen keine Tiere mit **erkennbaren** schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden

4. Bestätigung der Seuchentfreiheit

Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen.

Falls diese Angabe nicht durch Ankreuzen bestätigt werden kann, muss der/die Kontrolltierarzt/Kontrolltierärztin ein spezielles Begleitdokument ausfüllen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank.

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Falls diese Angabe nicht durch Ankreuzen bestätigt werden kann, müssen die folgenden Angaben ausgefüllt werden.

Der Tierhalter/die Tierhalterin meldet, dass das Tier/die Tiere mit Identifikationsnummer:

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verunfallt ist Art der Krankheit / des Unfalls

mit Medikamenten behandelt wurde, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Futtermittel mit Medikamenten erhielt, die im Fleisch Rückstände verursachen können.

Datum der Behandlung / Verfütterung Medikament

Unterschrift



STS-Definition: Besondere Vorsichtsmassnahmen

Art. 3.5.3 „Mässig oder leicht verletzte, kranke, geschwächte, hochträchtige Tiere, von Eltern abhängige Jungtiere dürfen nur unter **besonderen Vorsichtsmassnahmen** transportiert werden“



-> Eigenes Abteil



STS-Definition: Besondere Vorsichtsmassnahmen



-> Weicher, sauberer, verformbarer Untergrund



STS-Definition: Besondere Vorsichtsmassnahmen



-> Hebevorrichtungen, Stützen



STS: Tierarzt attestiert Transportfähigkeit

3.5.4 Bei zweifelhaften Fällen nimmt der Chauffeur solche Tiere nur dann mit, wenn der Tierhalter ein **schriftliches Attest eines Tierarztes** vorlegen kann, welches die Transportfähigkeit bescheinigt



STS: Tierarzt attestiert Transportfähigkeit

3.5.4 Bei zweifelhaften Fällen nimmt der Chauffeur solche Tiere nur dann mit, wenn der Tierhalter ein **schriftliches Attest eines Tierarztes** vorlegen kann, welches die Transportfähigkeit bescheinigt



EU: Transportfähigkeit

(EG) 1/2005
Anh. 1, Kap. 1

Praxis-Leitfaden Rinder
Eurogroup for Animals et al.
2012

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern



Fazit + Ausblick

Rechtlicher Interpretationsspielraum der
Transportfähigkeit verunsichert.

Auslegung oftmals zu Ungunsten der Tiere.

Für CH konkrete Vorschriften für alle Tiere
wünschenswert.



Gute Fahrt !

